



A. Gerichtspraxis

V. Rechtspflege

Anwaltsrecht

Art. 13 BGFA, Art. 233 und Art. 232 SchKG

Regeste

Fällt eine juristische Person in Konkurs, ist eine Entbindung vom Anwaltsgeheimnis zur Eingabe der Forderung beim Konkursamt entbehrlich, da dadurch das Anwaltsgeheimnis nicht verletzt wird (E. 4).

Aus den Erwägungen

4. Mit der Eröffnung des Konkurses verlor die Gesuchsgegnerin das Recht, über ihr Vermögen zu verfügen; es steht jetzt unter Konkursbeschluss. Die Verwaltungs- und Verfügungsbefugnisse gingen mithin auf die Konkursmasse über, die sie durch die Konkursverwaltung ausübt (Amon/Walther, Grundriss des Schuldbetreibungs- und Konkursrechts, 9.A. 2013, § 41 N 6). Das Konkursamt Zug vertritt somit die Gesuchsgegnerin und verwahrt auch deren Geschäftsbücher (vgl. Art. 223 Abs. 2 SchKG). Bei ihm haben die Gesuchsteller ebenfalls die Forderung einzugeben (Art. 232 Abs. 1 und 2 Ziff. 2 SchKG). Unter diesen Umständen ist eine Entbindung vom Anwaltsgeheimnis gegenüber dem Konkursamt Zug entbehrlich, da dadurch das Anwaltsgeheimnis nicht verletzt wird. Auf das Entbindungsgesuch ist daher mangels eines Rechtsschutzinteresses nicht einzutreten.

Präsidentin der Aufsichtskommission über die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, 22. Januar 2025 (AP 2025 7)